



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/eksd

Richtlinien der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport

vom 28. März 2018

über die Internetnutzung und den Gebrauch digitaler Technologien

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD)

gestützt auf das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) und das Schulreglement vom 19. April 2016;

gestützt auf das Gesetz vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) und das dazugehörige Reglement vom 27. Juni 1995 (MSR);

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG);

gestützt auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR);

gestützt auf die Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal;

gestützt auf die Richtlinie der Staatskanzlei vom 30. März 2015 über die Information und die Kommunikation (InfoRL);

gestützt auf den Leitfaden zur Nutzung der Social Media der Staatskanzlei;

gestützt auf das kantonale Konzept für die Integration von Medien und IKT in den Unterricht der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport;

erlässt folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien sollen die Internetnutzung und den Gebrauch digitaler Technologien an der Schule regeln. Sie bestimmen ebenfalls die Veröffentlichung von Daten im Internet durch die Schulen und ihr Personal.

² Sie gelten für das Personal und die Schulen der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe 2, die der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Freiburg (der Direktion) unterstellt sind.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Inhaltsfilterung ist ein technisches Mittel, mit dem vermieden werden kann, dass Schülerinnen und Schüler im Internet versehentlich mit unerlaubten oder unangemessenen Inhalten konfrontiert werden.

² Mit Daten sind Informationen gemeint, zum Beispiel in Form von Texten, Tönen, Standbildern (Illustrationen, Fotos), Videosequenzen usw.

³ Metadaten sind Daten, die dazu dienen, andere Daten zu definieren oder zu beschreiben, zum Beispiel den Namen einer Datei, die Geolokalisierung eines Fotos oder dessen Aufnahmedatum.

⁴ Unter Veröffentlichung im Internet ist das Veröffentlichende von Daten auf den Webportalen der Schulen, den sozialen Medien und ganz allgemein auf jeglicher Internetseite zu verstehen, ebenso alle Veröffentlichungen in Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten, die im Rahmen der Schule in Form von Ausflügen, Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen, Studienreisen, Schullagern, Sport- oder Kulturtagen usw. durchgeführt werden.

2. Internetnutzung

Art. 3 Grundsätze

¹ Für die Veröffentlichung von Daten im Internet sind bevorzugt die vom Kanton bereitgestellten Plattformen zu nutzen.

² Die Veröffentlichung von Personendaten setzt stets die vorgängig und freiwillig erteilte ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person voraus (Art. 10 Abs. 1 Bst. c DSchG).

³ Die Personendaten werden nach Ablauf der maximalen Publikationsdauer gelöscht (Art. 4).

⁴ Auf öffentlich zugänglichen Servern dürfen sich keine vertraulichen Informationen befinden. Diese müssen stets vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

Art. 4 Personendaten von Schülerinnen und Schülern

¹ Die Schulleitung oder Schuldirektion informiert jeweils zu Beginn eines Schuljahres die Schülerinnen und Schüler und/oder ihre Eltern¹ über ihre Absicht, Aufnahmen von den Schülerinnen und Schülern zu machen und/oder Schülerdaten (zum Beispiel Schülerarbeiten, Videos, Fotos) im Internet zu veröffentlichen. Sie gibt die maximale Publikationsdauer an und holt eine entsprechende Zustimmung ein. Artikel 12 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

² Der Schule wird empfohlen, eine Internet-Charta zu erstellen und von der Schülerin oder dem Schüler und/oder den Eltern unterzeichnen zu lassen, um diese über den Internetgebrauch zu informieren und sie für die damit verbundenen Gefahren zu sensibilisieren (Art. 109 Abs. 4 SchR).

¹ Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind jene Personen, welche die elterliche Sorge über eine Schülerin oder einen Schüler unmittelbar oder stellvertretend ausüben (Art. 28 Abs. 1 SchG).

³ Die Daten einer Schülerin oder eines Schülers werden auf einfache Anfrage der Schülerin/des Schülers oder der Eltern vom Webportal der Schule und allen anderen Veröffentlichungen im Internet, für welche die Schule zuständig ist, entfernt. Eine Begründung dieser Anfrage ist nicht nötig. Die Unkenntlichmachung einer Schülerin oder eines Schülers auf einem Foto oder einer Videosequenz wird als Entfernung erachtet.

Art. 5 Personendaten der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals

¹ Folgende Daten des Lehrpersonals können veröffentlicht werden: Name, Vorname, Funktion, Unterrichtsfächer, berufliche E-Mail-Adresse. Für jede weitere Veröffentlichung muss die ausdrückliche und freiwillige Einwilligung der betroffenen Person vorliegen.

² Beim Verwaltungspersonal (Mitglieder der Direktion und der Verwaltung, Lehrpersonal mit administrativer Funktion) können die Telefonnummer am Arbeitsort und die Präsenzzeiten hinzugefügt werden.

Art. 6 Internetplattformen von Dritten

¹ Die Erstellung von Benutzerkonten oder Benutzerprofilen im Namen von Schülerinnen und Schülern auf Drittplattformen (soziale Netzwerke usw.), einschliesslich für Lernaktivitäten, ist verboten. Die offiziell von der Direktion anerkannten Internetplattformen sind vorbehalten.

² Pädagogische Projekte, bei denen soziale Netzwerke einbezogen werden, erfordern die Bewilligung der Schulleitung oder Schuldirektion. Für diese Projekte müssen ausschliesslich anonymisierte oder pseudonymisierte Konten verwendet werden.

³ Die Speicherung und der Austausch von Personen- und Verwaltungsdaten sind nur mit den offiziell vom Kanton anerkannten Diensten erlaubt.

⁴ Die Veröffentlichung von Personendaten in den sozialen Netzwerken (Social Media) ist verboten.

Art. 7 Kommunikation mit den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern

¹ Die Schulleitung oder Schuldirektion sowie die Lehrpersonen müssen im Rahmen des alltäglichen Schulbetriebs für die internetbasierte Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern die ihnen vom Kanton bereitgestellten offiziellen Dienste (offizielle E-Mail-Adresse) verwenden. Mit anderen elektronischen Mitteln, insbesondere solchen, bei denen auf Drittplattformen Benutzerprofile erstellt werden müssen, ist eine solche Kommunikation verboten.

² Für den Fall, dass eine Lehrperson oder eine Gruppe von Lehrpersonen rasch mit anderen Lehrpersonen oder externen Personen kommunizieren muss, etwa bei Skilagern, Studienreisen oder besonderen Aktivitäten im schulischen Umfeld, kann die Schulleitung oder Schuldirektion die Nutzung einer Plattform oder eines Hilfsmittels von Dritten erlauben. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die solche Hilfsmittel für die Kommunikation im schulischen Umfeld benötigen.

³ Die Bereitstellung von E-Mail-Adressen für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist nur zu pädagogischen Zwecken erlaubt. An Schülerinnen und Schüler im Alter ab 14 bis 18 Jahren können

Informationen, die gleichzeitig an die Eltern erfolgen, zugestellt werden. Für die Erstellung von E-Mail-Adressen für Schülerinnen und Schüler müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die E-Mail-Adressen werden den Schülerinnen und Schülern nur mit den vom Kanton bereitgestellten Maildiensten zugewiesen.
- b) Die Schulleitung oder Schuldirektion informiert die Eltern über die Einrichtung solcher Adressen.
- c) Die Eltern können auf die Mailkonten ihres minderjährigen Kindes zugreifen.
- d) Die Schulleitung oder Schuldirektion und die Lehrpersonen können nur mit schriftlichem Einverständnis der Eltern auf die Mailkonten der Schülerinnen und Schüler zugreifen.

⁴ Besonders schützenswerte oder vertrauliche Daten dürfen nicht per E-Mail übermittelt werden.

⁵ Ausgenommen davon sind Notfälle (zum Beispiel: Unfall einer Schülerin oder eines Schülers), bei denen alle Mittel und Wege genutzt werden müssen, um die Eltern und die Schülerinnen und Schüler zu erreichen. Dazu können vorsorglich die Mobilnummern der Schülerinnen und Schüler erfasst werden, sofern die Eltern und/oder die Schülerin oder der Schüler sich damit ausdrücklich und freiwillig einverstanden erklären.

Art. 8 Inhaltsfilterung

¹ Um die Schülerinnen und Schüler vor der Einsichtnahme in unerlaubte oder unangemessene Internetseiten (mit gewalttätigem, zu Hass anstachelndem oder pornographischem Inhalt) an der Schule zu schützen, muss auf der Internetverbindung der Schulen eine Inhaltsfilterung eingerichtet werden.

² Die Filterregeln werden vom Büro Medien und IKT der Direktion festgelegt.

3. Webportale der Schulen

Art. 9 Grundsätze

¹ Es gelten die kantonalen Bestimmungen für Veröffentlichungen im Internet. Jede Schule kann die Gestaltung ihrer Website selber bestimmen (Art. 6 Bst. b InfoRL).

² Die Webportale der Schulen werden mit einer Standard-Fusszeile mit dem Vermerk «öffentliche Schule des Staates Freiburg» klar als öffentliche Schule erkenntlich gemacht. Die Schulen der Sekundarstufe 2 führen zudem unten auf ihrem Webportal das Logo des Staates Freiburg mit Mindestabstand ein.

³ Die vom Kanton für die Veröffentlichung von Webportalen der Schulen bereitgestellte Plattform ist zu bevorzugen.

Art. 10 Verantwortlichkeiten

¹ Die Schulleitung oder Schuldirektion trägt die Verantwortung für die Veröffentlichung eines Webportals und muss dafür sorgen, dass diese keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt und sowohl die Datenschutz- wie auch die Urheberrechtsbestimmungen einhält (s. Art. 109 Abs. 2 SchR).

² Sie ist zudem auch für den Inhalt der auf ihrem Webportal veröffentlichten Kommentare verantwortlich (Art. 109 Abs. 3 SchR).

³ Die Schulleitung oder Schuldirektion sorgt dafür, dass die veröffentlichten Daten aktuell sind.

Art. 11 Allgemeingültige Informationen

¹ Allgemeingültige Informationen zur Freiburger Schule müssen auf den Webportalen der Ämter für Unterricht aufgeführt sein.

² Nützliche Informationen, die für alle Schulen gelten (Schulkalender, Rechtsgrundlagen usw.), werden in einer Form veröffentlicht, dass die Schulen sie auf ihrem Webportal anzeigen können, ohne dass sie diese erneut erfassen müssen. Dazu wird die Verwendung von Standardformaten empfohlen (API-Standards).

Art. 12 Schulspezifische Informationen

¹ Bei Schulen, die über ein Webportal verfügen, müssen folgende Informationen ohne Zugangsbeschränkung veröffentlicht werden:

- a) vollständiger offizieller Name der Schule,
- b) allgemeine Präsentation (einschliesslich Adresse, E-Mail und Telefonnummern),
- c) Präsentation der Verwaltung und des Personals, Organigramm (einschl. Impressum, rechtliche Hinweise),
- d) Kontaktadresse,
- e) Lageplan, Anfahrtsplan,
- f) Reglemente der Schule,
- g) Schulkalender, dazu gegebenenfalls auch die örtlichen Besonderheiten der Schule,
- h) Informationen zu den Schülertransporten, falls vorhanden,
- i) offizielle Links.

² Folgende Informationen können ohne Zugangsbeschränkung veröffentlicht werden:

- a) Liste der Lehrpersonen (Art. 5 bleibt vorbehalten),
- b) Unterrichtszeit(en) der Schule,
- c) von der Schule angebotene Dienste (einschliesslich Berufsberatung),
- d) Informationen über Wahl- und Freifächer,
- e) schulspezifische Formulare,
- f) aktuelle Aktivitäten, wichtige Daten,
- g) Informationen über die Anbindung der Schule an den öffentlichen Verkehr (Fahrplan, Linien usw.),
- h) Informationen über das ausserschulische Betreuungsangebot,
- i) Berichte über schulische Aktivitäten (Schul- oder Klassenveranstaltungen, von der Schule organisierte Schauspiele und Feste, Themenwochen, Ausflüge, Landschulwochen oder Skilager, Skitage, Schulreisen, Studienreisen, anonymisierte Schülerarbeiten),
- j) Schulleitbild

³Die nachfolgenden Informationen können veröffentlicht werden. Jedoch darf der Zugriff zu diesen Informationen nur mit einer vertraulichen Angabe (z. B. Passwort) möglich sein, welche die Benutzerin oder den Benutzer als zugriffsberechtigte Person erkennt:

- a) Fotogalerien,
- b) Videoaufnahmen,
- c) persönlicher Stundenplan der Lehrpersonen und der Schülerinnen und Schüler,
- d) Klassen- oder Schülerlisten. Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um eine unangemessene Weitergabe dieser Listen zu verhindern.

Die Artikel 3, 4 und 5 bleiben vorbehalten.

Art. 13 Links zu externen Webseiten und technische Massnahmen

¹Bei Links zu anderen Webseiten ist Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss klar darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungseinheit, welche das Webportal veröffentlicht, nicht verantwortlich ist für die verlinkten Internetseiten. Diese Links müssen regelmässig kontrolliert und allenfalls gelöscht werden, sobald sie auf Internetseiten mit zweifelhaftem Inhalt verweisen.

²Bei Suchanfragen oder Anzeigen von Daten aus einem Verzeichnis müssen die Webportale die Anzahl der angezeigten Suchergebnisse beschränken, um eine Massenerhebung von Daten zu verhindern.

³Für Fotos und andere Medien (Videos, usw.) dürfen keine Metadaten mit der Datei verbunden werden, die es erlauben würden, Personen direkt oder indirekt zu identifizieren (z. B. wenn der Name der Datei die Identifizierung der Person ermöglicht).

Art. 14 Verzeichnis der Webportale der Schulen

¹Die Ämter für den obligatorischen Unterricht (DOA und SEnOF) führen ein Verzeichnis der Webportale der Schulen.

²Die Schule meldet der Fachstelle Fritic unverzüglich die Veröffentlichung oder Löschung ihres Webportals sowie allfällige Änderungen der Domainadresse (Art. 109 Abs. 1 SchR).

4. Veröffentlichung in den sozialen Netzwerken

Art. 15 Auftritt der Schulen in den sozialen Netzwerken

¹Schulen, die für ihre Kommunikation die sozialen Netzwerke nutzen, halten sich an den Leitfaden zur Nutzung der Social Media der Staatskanzlei.

²Artikel 10 findet entsprechend Anwendung.

Art. 16 Nutzung der sozialen Netzwerke durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹Die Nutzung der sozialen Netzwerke durch das Personal der Schulen ist im Leitfaden zur Nutzung der Social Media der Staatskanzlei (2. Kapitel) geregelt.

² Das Personal der Schulen wird auf die Folgen einer Veröffentlichung von Inhalten im beruflichen wie auch privaten Umfeld aufmerksam gemacht. Eine gewisse Zurückhaltung ist angebracht, da das Verhalten des Personals der Schulen eine erzieherische Vorbildfunktion hat.

³ Die Nutzung der sozialen Netzwerke am Arbeitsplatz ist beruflichen Zwecken vorbehalten. Die gelegentliche Nutzung von Social Media zu privaten Zwecken wird jedoch in den Grenzen der Pflicht, sich die ganze Zeit der Arbeit zu widmen (Art. 58 Abs. 1 StPG), toleriert.

5. Weitere Bestimmungen

Art. 17 Drahtlose Netze (Wi-Fi)

Bei der Installation von drahtlosen Netzen in der Schule vergewissert sich die Schulleitung oder die Schuldirektion, dass der Zugang zu diesen Netzen gesichert ist. Für das drahtlose Netz wird eine Inhaltsfilterung gemäss Artikel 8 aktiviert.

Art. 18 Aufsicht und Kontrollen

¹ Die Verordnung vom 20. August 2002 über die Überwachung der Nutzung des Internets durch das Staatspersonal gilt für das Personal der Schulen. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen werden von der Direktion angeordnet.

² Verstösse gegen diese Richtlinien werden der oder dem Vorgesetzten gemeldet.

³ Die in der Schulgesetzgebung sowie in der Gesetzgebung zum Staatspersonal vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen bleiben vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen der Direktion vom 1. Januar 2006 über die Veröffentlichung von Personendaten im Internet werden aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2019 in Kraft.



Jean-Pierre Siggen

Staatsrat, Direktor